

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-385-06			
	AZ:	32-sch			
	Datum:	01.06.2006			
	Amt:	Ordnungsamt			
	Verfasser:	Frank Schulz			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
22.06.2006 Hauptausschuss					
29.06.2006 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau					

Beschluss:

Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau

Auf Grund des §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. Teil I, S. 210) sowie des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. Teil I, S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald am 29.06.2006 die folgende Kostenerstattungssatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Amtsverwaltung Vetschau, dem Wehrführer oder seinem Stellvertreter anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau erhebt das Amt Vetschau Kostenersatz und Entgelte nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

§ 3 Kostenersatz- und entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflichtig sind für bis zum 24.05.2004 erbrachten Leistungen, die in § 5 Abs. 1 genannten Leistungen.
Für alle ab dem 24.05.2004 erbrachten Leistungen richtet sich die Kostenersatzpflicht nach dem § 5 Abs. 2.
- (2) Darüber hinaus sind alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau entgeltpflichtig, die erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dazu zählen auch

- I. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere
 - das Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
 - das Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern,
 - das Auspumpen von Kellern,
 - das Einfangen von Tieren,
 - das Entfernen von Insekten,
- II. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
- III. die Erteilung von Unterricht, die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte.

§ 4

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen durchgeführt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat auch sie ihre Anschrift anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheidet der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßen Ermessen. Leistungen, die über den im BSchG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 BSchG nicht gefährdet wird.
- (4) Stellen die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen, entsteht die Entgeltspflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.

§ 5

Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig ist bis zum 24.05.2004

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie der Einsatzpflichtige in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. 1 S. 5050) oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) in ihren jeweils gültigen Fassungen entstanden ist,
4. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3. entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehren alarmiert.

- (2) Zum Ersatz der ab dem 24.05.2004 durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Entgeltspflichtig ist unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Geschäftstätigkeit, wer Hilfe und Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau anfordert, in Anspruch nimmt und derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichem Interesse die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau tätig geworden sind.

Als Inanspruchnahme gilt auch, wenn die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau zur Hilfe- und Dienstleistung die Feuerwehrgerätehäuser verlassen haben und nicht tätig wurden.

- (4) Mehrere Kostenersatz- oder Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und des Entgeltes

- (1) Der Kostenersatz und das Entgelt werden nach dem bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage sind die im Kostenersatz- und Entgeltteil, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Tarife. Für Leistungen, die nicht in diesem Tarif enthalten sind, erfolgt die Berechnung nach den im Tarif bewerteten vergleichbaren Leistungen.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der aufgewendeten Zeit sowie nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte oder nach Art und Anzahl der zu prüfenden oder gestellten Geräte. Es werden nur das tatsächlich eingesetzte Personal und die tatsächlich in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Aggregate und Geräte berechnet.
- (3) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (4) Für die Berechnung wird die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr zugrunde gelegt. Geht der Einsatz nicht von den Unterkünften der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau aus, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Berücksichtigung normaler Verkehrsverhältnisse der Einsatz von dort aus erfolgt. Dies gilt auch für das Einsatzende. Die Mindesteinsatzzeit beträgt eine halbe Stunde. Die nachfolgende Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunde aufgerundet. Angefangene Tagessätze werden auf volle Tage aufgerundet. Die Zeit ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Die Berechnung der Entgelte für die Brandsicherheitswache erfolgt nach der vorstehenden Zeitregelung zuzüglich einer Pauschale von einer Stunde für An- und Abfahrt.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Wehrführer der Freiwilligen

Feuerwehr des Amtes Vetschau oder sein Stellvertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihnen steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrmänner zu.

- (6) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgesetzt werden.
- (7) Der Kostenersatz und das Entgelt werden ermittelt, indem
- a) die Anzahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem in dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (8) Mit den sich nach Abs. 7 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung, abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen
- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel,
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - c) bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.

Müssen verwendete Materialien der Entsorgung zugeführt werden, so werden diese Kosten ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 7

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten entsteht mit dem Abschluss der erbrachten Hilfeleistungen. Der Anspruch auf Entgelt für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen. Soweit nur Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (2) Der Kostenersatz und das Entgelt wird jeweils durch einen Bescheid des Amtes Vetschau angefordert und ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Das Amt Vetschau ist berechtigt, vor Durchführung von Hilfe- und Dienstleistungen, Vorauszahlungen zu fordern; es kann den Beginn der Hilfe- und Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 2 von der vorherigen Entrichtung der entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen.
- (4) Rückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (5) Vom Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit

dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach §§ 2 und 3 durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau verursacht werden, haftet das Amt Vetschau nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die den Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau bei Ausführung der Leistung nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet worden sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner entstanden sind.
- (4) Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.07.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau vom 27.06.2002 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 außer Kraft.

Die Anlage zur Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau vom 29.06.2006 ist Bestandteil dieser Satzung.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Anlage
zur Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes
Vetschau vom 29.06.2006

Allgemeines

Die Aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts anderes festgelegt ist, als Stundensätze.

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen nur 50 % der angegebenen Entgelte berechnet.

Für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeuge, die über 12 Stunden hinaus geht, wird der jeweilige Tagessatz, der das 12-fache des Stundensatzes beträgt, berechnet.

Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und Rückgabetag als ein Tag berechnet.

Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung sowie Ver- und Entsorgung erfolgen nach Aufwand.

1. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1.1 Für die Berechnung der Personalkosten in Höhe von 15,00 € je Stunde wird der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Vergütungsgruppe BAT-Ost Vb verheiratet, 1 Kind, 32 Jahre, zuzüglich Versicherung und Lohnsteuer zugrunde gelegt.

1.2 Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 zu ermittelnden Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,00 € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

2. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes vorgegeben ist - auf eine Stunde Benutzungsdauer.

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Fahrzeuge bis 3.500 kg zul. Gesamtgewicht 43,50 €

2.2. Fahrzeuge über 3.500 kg zul. Gesamtgewicht 63,90 €

Die aufgeführten Entgelte gelten für Einsätze innerhalb des Territoriums des Amtes Vetschau sowie für die durch Verordnung des Ministers zugewiesenen Autobahnabschnitte ohne Kilometerbegrenzung.

In den genannten Entgelten sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme von Löschmitteln und der unter 3.1 aufgeführten Geräte enthalten.

Löschmittel und Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

2.3. Fahrzeuge je Kilometer

Kraftfahrzeuge bis 3.500 kg zul. Gesamtgewicht	0,80 €
Kraftfahrzeuge über 3.500 kg zul. Gesamtgewicht	1,30 €

Nach 2.3. werden Fahrzeuge ohne Stundensatz berechnet, die nur zum Transport von Mannschaften und/oder Geräte eingesetzt werden. Die Kosten für die Fahrzeugbesatzungen werden zusätzlich nach 1. berechnet.

3. Entgelte für Geräte

3.1. Kraftbetriebene Geräte

3.1.1 Geräte mit Motorbetrieb (Trennschleifer u. a.) je Stunde 1,40 €

3.1.2. Stromaggregat 5 KVA je Stunde 12,10 €

3.1.3. Motorkettensäge je Stunde 10,80 €

3.1.4.	Tragkraftspritze TS 8	je Stunde	33,75 €
3.1.5.	Rettungsrüstsatz	je Stunde	82,50 €

3.2. Sonstige feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungen

3.2.1.	Atemschutzmaske	je Einsatz	2,15 €
3.2.2.	Atemschutzpressluftgerät	je Einsatz	28,40 €

3.3 Für auf Zeit überlassene Geräte pro Tag

3.3.1.	Warnschilder und Absperrgeräte	je Teil	1,10 €
3.3.2.	Handscheinwerfer und Warnleuchten	je Stück	1,00 €
3.3.3.	Standrohr mit Schlüssel	gesamt	0,65 €
3.3.4.	sonstige wasserführende Armaturen	Stück	0,20 €
3.3.5.	Druckschlauch C und B	Stück	1,15 €
3.3.6.	Saugschlauch bis 2,5	Stück	0,70 €
3.3.7.	Steckleitern	a` Teil	2,05 €
3.3.8.	Fangleine	a` Teil	2,20 €
3.3.9.	Kleinlöschgerät	Stück	6,15 €

3.4. Für die unter 3.1. bis 3.3. genannten Geräte werden zur Reinigung und Instandsetzung zusätzlich Entgelte berechnet:

3.4.1.	Prüfung und Wartung eines Pressluftatmers	je Stück	6,10 €
3.4.2.	Prüfung und Wartung einer Atemschutzmaske	je Stück	2,60 €
3.4.3.	Prüfung von Schläuchen	je Stück	2,60 €

3.5 Sonstige Überprüfungen und Instandsetzungen werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

3.6. Ersatzteile werden zu den jeweiligen entstandenen Kosten gesondert berechnet.

4. Gefahrguteinsätze

4.1. Für alle Geräte und Einsatzmittel, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.

5. Für Geräte und Leistungen, die in diesem Entgelttarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Entgelte erhoben.

6. Entgelte für missbräuchliche Alarmierung

je Fahrzeug bis 3.500 kg zul. Gesamtgewicht 87,00 €

je Fahrzeug über 3.500 kg zul. Gesamtgewicht 127,80 €

zusätzlich werden die Personalkosten nach 1. der Gebührenordnung erhoben.

Bei der Berechnung für den Einsatz zerstörter Meldescheiben werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Beschlussbegründung:

In einem Erörterungstermin vor der 6. Kammer des Verwaltungsgerichtes Cottbus am 30.03.2006 in einer Klage gegen die Stadt wurde bekannt, dass auch die Kostenerstattungs-

und Entgeltsatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau vom 27.06.2002 (beschlossen am 25.06.2002) in formeller Hinsicht an einer fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung leidet und somit unwirksam ist. Auf der Grundlage der jetzigen Hauptsatzung vom 04.05.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 5/2006) ist es zur Herstellung der Rechtmäßigkeit dieser Satzung und zur Sicherung der Einnahmen aus dieser Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung erforderlich, diese Satzung erneut zu beschließen.

Auf Grund dieser Satzung wurden mehrere Leistungsbescheide erstellt. Gegen einen Leistungsbescheid aus dem Jahre 2004 liegt ein Widerspruch vor, welcher zu einem Klageverfahren führen könnte.

Um die formellen Ansprüchen zu erfüllen, ist es erforderlich die Satzung rückwirkend zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

AUSGABEN: EINNAHMEN: JA HHST: 13000-11000

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG: AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------